

Landwirt*innen ..., Hof ..., PLZ Ort,
nachfolgend als "**Landwirt*innen**" bezeichnet,
und

Solawi-Organisation ..., PLZ Ort,
nachfolgend als "**Solawi-Organisation**" bezeichnet,

schliessen miteinander den folgenden **Kooperationsvertrag** ab:

A.) GRUNDLAGEN

Die Landwirt*innen und die Solawi-Organisation gehen miteinander ein Vertragsverhältnis im Sinne der Solidarischen Landwirtschaft (Solawi) ein.

Solawi basiert auf der direkten Zusammenarbeit von Produzent*innen und Konsument*innen. Dahinter stehen der Wille zu mehr Selbstbestimmung bei der Nahrungsmittelproduktion und der Wunsch nach einer wirklich nachhaltigen Landwirtschaft.

Betriebsbeitrag statt Produktpreise

Solawi schafft die Produktpreise ab und finanziert direkt die Produktion: Die Konsument*innen bezahlen Betriebsbeiträge oder vereinbaren mit den Produzent*innen Kultur-Pauschalen (pro Fläche, pro Tier, pro Baum, etc.), die die vollen Produktionskosten decken. Dies ermöglicht eine Risikoteilung, entlastet die Produzent*innen vom Preisdruck und sichert ihr Einkommen.

Kontinuität und Verbindlichkeit

Produzent*innen und Konsument*innen schliessen sich längerfristig zusammen. Das Abo bzw. der Ernteanteil läuft jeweils mind. eine Saison, kann aber für ein ganzes oder auch mehrere Jahre vereinbart werden. Das soll den mittel- bis langfristigen Planungsansprüchen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Landwirtschaft entsprechen. Es ist von Anfang an klar, für wen produziert wird, die Vermarktung entfällt und die Nahrungsmittel kommen frisch und ohne Verluste bei den Konsument*innen an.

Partizipation

Die Produktion wird von den Konsument*innen mitgetragen. Sie beteiligen sich aktiv an der Entscheidung und Planung, was mit welchen Methoden und unter welchen Bedingungen produziert werden soll. Durch die praktische Mitarbeit der Konsument*innen im Betrieb und die persönlichen Erfahrungen wird die Wertschätzung für die bäuerliche Arbeit und die Lebensmittel gefördert.

B.) VERTRAG

In den oben aufgeführten Grundlagen sind Sinn und Geist des Vertrages formuliert. Sie sind insofern Bestandteil des Vertrages.

Anlaufzeit

0. Die Parteien gehen zum ersten mal miteinander einen solchen Kooperationsvertrag ein. Deshalb gewähren sie sich gegenseitig eine Anlaufzeit, in welcher die Vertragsgrundsätze in der konkreten Umsetzung vom

Kooperationsvertrag abweichen können. Solche Abweichungen sowie die Anlaufzeit werden in der → Umsetzungsvereinbarung gemeinsam konkret formuliert und terminiert. Wenn Abweichungen sich zu einem dauerhaften Kooperationselement entwickeln (zwei- oder dreimalige Verlängerung), werden sie entweder im Kooperationsvertrag eingebaut oder von Grund auf neu geregelt.

Ernte

1. Die Solawi-Organisation bezieht von den Landwirt*innen die gesamte Ernte, die von einer gemeinsam vereinbarten Anzahl Obstbäume anfällt.

Anbau-/Bewirtschaftungsmethoden

2. Der Anbau / Die Bewirtschaftung erfolgt mindestens nach den Richtlinien der Bio Suisse.

3. Darüberhinaus werden das Sortiment (Anbauplan) / das Angebot und die Anbau-/Bewirtschaftungsmethoden (Mechanisierung, Düngung, Futter, Pflanzen-/Tierschutz, etc.) von den Landwirt*innen und der Solawi-Organisation gemeinsam definiert.

Baum-/Tier-/Flächenpauschale

4. Die Solawi-Organisation bezahlt den Landwirt*innen eine Pauschale pro Baum/Tier/Fläche d.h. den kompletten Aufwand für die vereinbarte Anzahl Bäume/Tiere/Flächen, jeweils für ein Jahr. Die Pauschale enthält auch einen Anteil für den gesamten solawi-spezifischen Aufwand der Landwirt*innen.

Eigenleistungen

5. Die Solawi-Organisation ist für sämtliche Kommunikation mit und die ganze Verteilung der Ernte / des Ertrages an ihre Mitglieder selber verantwortlich.

6. Sie erbringt auch direkte Eigenleistungen in der Produktion, z.B. beim Ernten, im Stall, auf der Weide, etc. und in der Verarbeitung. Art und Umfang dieser direkten Eigenleistungen definieren die Solawi-Organisation und die Landwirt*innen gemeinsam im Voraus in der → Umsetzungsvereinbarung, sodass sie mit einem vernünftigen Aufwand und innert nützlicher Fristen durch die Solawi-Organisation organisiert werden können. Für die Bereitstellung des notwendigen Umfangs an Werkzeugen, Arbeitskleidung, etc. zur Erfüllung der vereinbarten Eigenleistungen, sowie für die Organisation von Unterkunft und Verpflegung ihrer Mitglieder in dieser Zeit, ist die Solawi-Organisation selber verantwortlich.

7. Den Landwirt*innen ist es freigestellt, der Solawi-Organisation mit entsprechenden Angeboten entgegen zu kommen (z.B. Bereitstellung von vorhandenem Werkzeug, Vermietung von Zimmern, Kochgelegenheit, etc.). Solche Angebote werden im Voraus in der → Umsetzungsvereinbarung festgehalten.

Budget-Transparenz

8. Die Baum-/Tier-/Flächenpauschale der Landwirt*innen sowie die Eigenleistungen der Solawi-Organisation werden vor Beginn der Saison in gegenseitigem Einverständnis in der → Umsetzungsvereinbarung festgelegt. Die Budgetierung sowie die Abschluss-Rechnung ist beidseitig transparent. D.h. beide Parteien erklären einander mind. 1x pro Jahr gegenseitig nachvollziehbar ihre geplanten sowie realen Aufwände zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages.

Vorauszahlung

9. Die Solawi-Organisation leistet zu Beginn jeder Saison eine Akontozahlung an die Landwirt*innen, in der Höhe von möglichst nahe an den realistisch anzunehmenden Endabrechnungen. Die Endabrechnungen erfolgen am Ende jeder Saison, allfällige Differenzbeträge werden nachgezahlt oder rückvergütet.

Hofreglement und Haftung

10. Die Solawi-Organisation ist darum besorgt, dass ihre Mitglieder sich beim Aufenthalt auf dem Hof der Landwirt*innen gemäss einem gemeinsam vereinbarten → *Hofreglement* verhalten (siehe Anhang).

11. Wenn Mitglieder der Solawi-Organisation sich auf dem Hofgelände aufhalten und betätigen, tun sie dies auf eigene Gefahr.

12. Die Solawi-Organisation haftet für allfällige Schäden am Hof der Landwirt*innen, die durch Mitglieder der Solawi-Organisation verursacht wurden.

Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Verlängerung

13. Dieser Vertrag inkl. Anhang tritt per ...[Datum]... in Kraft.

14. Der Vertrag wird für die Dauer von ... [mind. 1 Jahr / bei mehr als 1h Distanz zwischen Hof und Konsument*innen (z.B. Bergsolawi): mind. 2 Jahre / bei mehr als 10h Distanz zwischen Hof und Konsument*innen (z.B. mediterrane Solawi): mind. 3 Jahre] ... Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch, ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien jeweils um weitere ... [Anz.] ... Jahre.

15. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr auf Ende eines Kalenderjahres, d.h. sie hat schriftlich bis Ende Juni eines Jahres zu erfolgen, um per Anfang des Folgejahres aus dem Vertrag auszusteigen. In gegenseitigem Einvernehmen kann der Vertrag von beiden Parteien frühzeitig gekündigt werden.

Entwicklungsmöglichkeiten

16. In Zukunft könnten in gegenseitigem Einverständnis weitere Bereiche oder Betriebszweige des Hofes der Landwirt*innen in den vorliegenden Kooperationsvertrag einbezogen werden: z.B. ... [Betriebszweige/Bereiche] ...

17. ...

Salvatorische Klausel

18. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Streit aus diesem Vertrag

19. Für die Streitschlichtung wird eine von beiden Seiten anerkannte Fachperson beigezogen. Wenn die Fachperson den Streit nicht schlichten kann, wird der ordentliche Rechtsweg beschritten.

... [Ort, Datum] ...

Die Landwirt*innen:
Hof ...

Die Solawi-Organisation:
Solawi-Organisation ...